

II- 1390 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
BUNDESMINISTER ING. RUDOLF HAUSER
Zl. 27.458/9-10/72

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 2. August 1972
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

569 / A. B.
zu 720 / J.
Präs. am 7. Aug. 1972

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten STAUDINGER
und Genossen an den Herrn Bundesminister
für soziale Verwaltung, betreffend
Vorsorgeuntersuchung der Selbständigen-
krankenkasse des Handels (Nr. 720/J).

Die Herren Abgeordneten Staudinger und Genossen
haben an mich die Anfrage gerichtet,

1. welche Gründe dafür maßgebend gewesen seien,
daß trotz Aufhebung des seinerzeitigen ablehnenden
Bescheides des Sozialministeriums durch den Verwal-
tungsgerichtshof (wegen Rechtswidrigkeit des Bescheides)
das Sozialministerium trotz Aufforderung des Ver-
waltungsgerichtshofes, neuerlich über den Antrag der
Selbständigenkrankenkasse des Handels zu entscheiden,
bisher (das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes
sei bereits am 19.1.1972 ergangen) nichts veranlaßt
habe;

2. ob ich bereit sei, dem Urteil des Höchst-
gerichtes folgend, das die Rechtswidrigkeit des
seinerzeitigen Bescheides des Bundesministeriums für
soziale Verwaltung festgestellt und aufgetragen habe,
neuerlich über den Antrag der Selbständigenkrankenkasse
des Handels zu entscheiden, die notwendigen Maßnahmen
zur Ermöglichung der Gesundenuntersuchungsprogramme
durch die Selbständigenkrankenkasse des Handels zu
treffen.

- 2 -

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Der Verwaltungsgerichtshof hat den Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26.7.1971 mit dem Erkenntnis vom 29.1.1972, das dem Bundesministerium für soziale Verwaltung jedoch erst am 23.3.1972 zugestellt worden ist, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben, weil der Bescheid nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes mit einer Begründungslücke behaftet war. Da im Zusammenhang mit dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung eingeleiteten Verfahren zur Erlassung eines Ersatzbescheides auch verfassungsrechtliche Fragen aufgetaucht sind, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung am 19.4.1972 eine Anfrage an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst gerichtet. Nach Beantwortung dieser Anfrage und nach Klärung aller der durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes noch zusätzlich aufgeworfenen rechtlichen Fragen wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung unverzüglich in der vorliegenden Angelegenheit entscheiden.

Was die Frage betrifft, ob ich dem Urteil des Höchstgerichtes folgend bereit sei, die notwendigen Maßnahmen zur Ermöglichung der Gesundenuntersuchungsprogramme durch die Selbständigenkrankenkasse des Handels zu treffen, darf ich darauf hinweisen, daß die im Nationalrat als Regierungsvorlage bereits eingebrachte 29.Novelle zum ASVG die Einführung von Gesundenuntersuchungen als Pflichtleistungen der Krankenversicherung vorsieht. Gleichartige Änderungen werden auch für die anderen Zweige der Krankenversicherung vorbereitet. Es

- 3 -

bestehen auch keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, daß die Selbständigenkrankenkasse des Handels noch vor einer allfälligen Einführung der Gesundenuntersuchung als Pflichtleistung schon jetzt freiwillige Leistungen zu diesem Zweck gewährt. Als Verantwortlicher Bundesminister muß ich aber darauf bestehen, daß entsprechend der derzeitigen gesetzlichen Regelung die Bestimmungen über diese Leistungen in die Satzung aufgenommen und daher von der Hauptversammlung beschlossen werden. Im vorliegenden Fall hat der nach Auffassung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung hiefür unzuständige Verwaltungsausschuß der Selbständigenkrankenkasse des Handels einen Beschluß gefaßt, weshalb dieser Beschluß in Ausübung des Aufsichtsrechtes aufgehoben werden mußte. Ich bin aber jederzeit bereit, einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden und mit den finanziellen Möglichkeiten der Selbständigenkrankenkasse des Handels im Einklang stehenden Beschluß über die Gewährung von Leistungen zur Durchführung von Gesundenuntersuchungen zu genehmigen.

